

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von gehaltenen Vögeln und Haltern von gehaltenen Vögeln und Säugetieren im genannten Sperrbezirk, an alle Halter von gehaltenen Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet und an im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet jagende Jagdausübungsberechtigte

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | SG 342

Bearbeiter: Dr. Norman Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2502

Fax +49 (3433) 241 2599

E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

342-508.62.3-1/stä

13.03.2020

Amtliche Tierseuchenbekämpfung: Allgemeinverfügung zur Feststellung des Verdachts auf Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt an Halter von gehaltenen Vögeln, an Halter von gehaltenen Vögeln und Säugetieren im genannten Sperrbezirk sowie an Halter von gehaltenen Vögeln im Beobachtungsgebiet und an im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet jagende Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in Bad Lausick wird amtlich festgestellt.
2. Das folgende Gebiet wird bis auf Widerruf durch das LÜVA zum Sperrbezirk erklärt:
Die Fläche, die durch folgende Grenze (auf der Abbildung 1 innerhalb der roten Linie) umfasst wird: Beginnend an der Stockheimer Straße südlich der Ortschaft Stockheim, weiter auf dieser Straße Richtung Kitzscher, vor Kitzscher die Straßenverbindung zur Steinbacher Straße weiter, Kitzscher außen vor lassend, dann südlich Richtung Bad Lausicker Straße und östlich an Kitzscher vorbei weiter südlich Richtung des Flusses Eula, am Fluss Richtung Westen dem Flussverlauf folgen und vor der Nordkurve weiter Richtung Flößberger Weg, diesem dann Richtung Süden folgend bis ans Ende durch das Große Fürstenholz, am südlichen Waldausgang der Waldgrenze in südwestlicher Richtung folgend bis zur B176, dem Straßenverlauf bis Flößberg entlang, Flößberg südlich umfassend bis zum Aufbauweg, diesem Richtung Trebishain folgend, Trebishain außen vor lassend weiter auf der Frohburger Straße Richtung Bad Lausick, an der nächsten Kreuzung der Abzweigung nach rechts Richtung Gemarkung Wüst-Kaisershain folgend, dann dem Verlauf der Elbisbacher Straße Richtung Bad Lausick folgend, in Bad Lausick die B176 kreuzend in die Erich-Weinert-Straße, an der Abzweigung Lessingstraße dieser folgend bis zur Kreuzung mit der Friedrich-von-Schiller-Straße, dieser folgend bis zur Kreuzung mit der Wiesenstraße, dieser folgend bis zur Kreuzung Badstraße, dieser Richtung Ortsausgang folgend bis zur Kreuzung Else-Hirsch-Straße, dieser folgend bis zur Linkskurve, dann Richtung S11 nach Norden, Etzoldshain außen vor lassend an der S11 Richtung Westen bis zur Kreuzung mit der Straße nach Bernbruch, dieser nördlich Richtung Bernbruch folgend und westlich an Ortskern Bernbruch vorbei, Bernbruch außen vorlassend, westlich am Bachholz vorbei Richtung Großbuch, südlich von Großbuch weiter dem Straßenverlauf nach Westen Richtung S49 folgend und dann nach Kreuzung der S49 auf der Stockheimer Straße schließlich weiter Richtung Stockheim

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849 Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81
Sparkasse Muldental IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86

BIC WELADE8LXXX
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

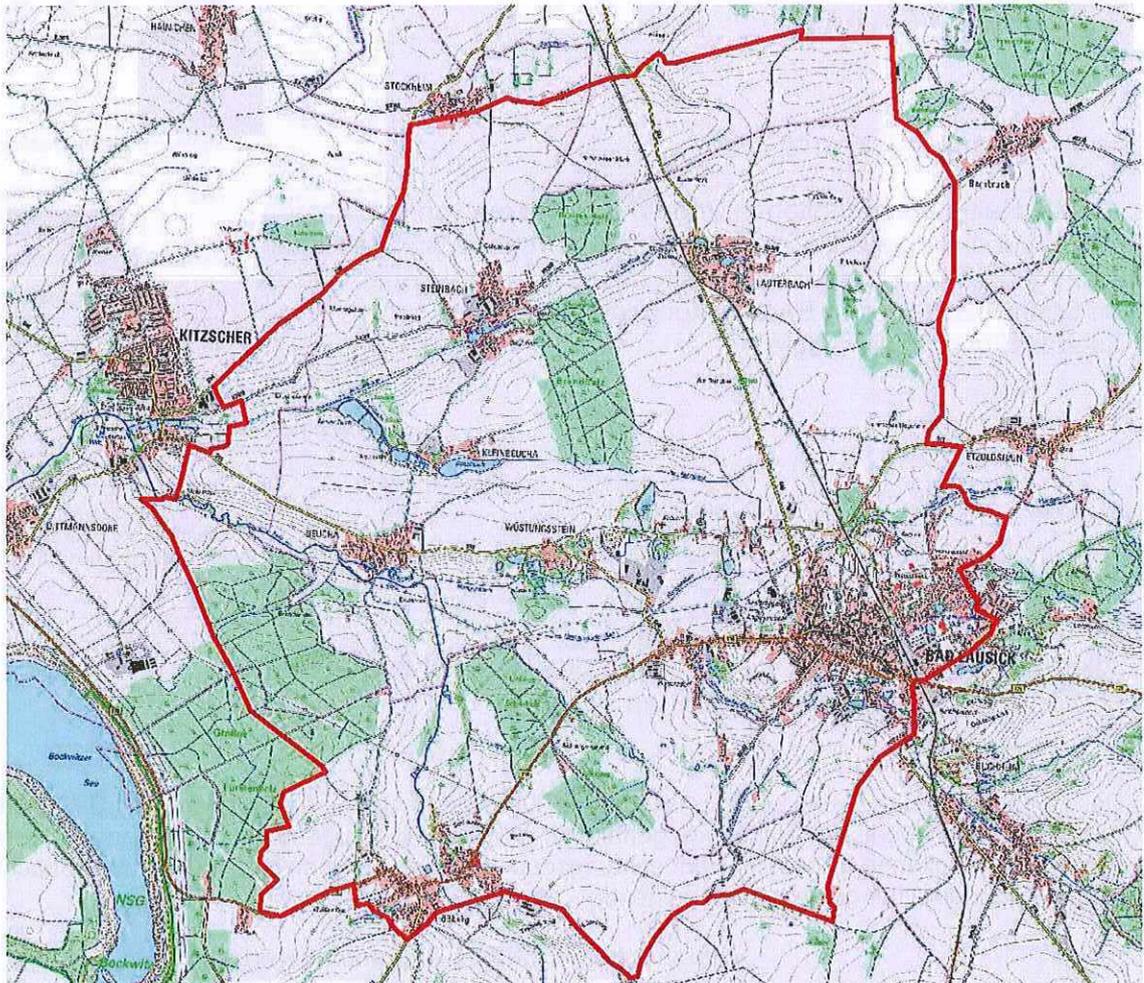


Abbildung 1: Sperrbezirk, entspricht der Fläche innerhalb der roten Umrandung.

Der Sperrbezirk ist auch im Internet unter <http://www.geoportal-kl.de/?AspxAutoDetectCookieSupport=1> einsehbar.

In diesen so beschriebenen Sperrbezirk fallen somit folgende Orte und Ortsteile:
Teile von Stockheim (wie beschrieben), Lauterbach, Steinbach, Kleinbeucha, Beucha, Wüstungsstein, Flößberg, Teile der Stadt Bad Lausick (wie beschrieben), Teile von Bernbruch (wie beschrieben)

3. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- a. Jeder, der gehaltene Vögel (= Geflügel (= Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (= andere gehaltene Vögel als das genannte Geflügel, ausgenommen Tauben)) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
- b. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat Verordnungen sowie jede Änderung seiner Haltung unverzüglich dem LÜVA anzuzeigen.
- c. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung stehen muss, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt) zu halten. Ausnahmen sind durch das LÜVA genehmigungspflichtig und können nur in Abhängigkeit von der entsprechenden Tierseuchenlage erteilt werden.

- d. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat diese nach näherer Weisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.
- e. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind grundsätzlich, jedoch ausschließlich nach vorheriger Genehmigung und unter Auflagen durch das LÜVA möglich für das Verbringen von
 - i. Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, unmittelbar zur Schlachtung in eine vom LÜVA bezeichnete Schlachtstätte,
 - ii. Legehennen und Truthühnern aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen Bestand im Inland
 - iii. Eintagsküken aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen Bestand im Inland
 - iv. in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder Säugetieren, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel oder Säugetiere nicht mit im Bestand gehaltenem Geflügel in Kontakt gekommen sind
 - v. Bruteiern und Konsumeiern
 - vi. frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus diesem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen
 - vii. tierischen Nebenprodukten
- f. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- g. Ställe oder sonstige Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden, die nach Verlassen des Stalles oder sonstiger Standorte unverzüglich abzulegen und zu reinigen bzw. unschädlich zu beseitigen ist.
- h. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die bei der Haltung der gehaltenen Vögel eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in anderen Ställen/Betrieben gründlich zu reinigen und mit DVG-gelisteten (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) viruziden Desinfektionsmitteln in der empfohlenen Konzentration zu desinfizieren.
- i. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Schadinsektenbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- j. Der Raum, Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter gehaltener Vögel sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen und mit DVG-gelisteten viruziden Desinfektionsmitteln in der empfohlenen Konzentration zu desinfizieren.
- k. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.
- l. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 12.02.2020 gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
- m. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- n. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dieses

Verbot gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

- o. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - p. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Weisung durch das LÜVA zu reinigen und zu desinfizieren.
 - q. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
4. Das folgende Gebiet wird bis auf Widerruf durch das LÜVA zum Beobachtungsgebiet erklärt:
Die Fläche, die nach innen durch die Sperrbezirksgrenzung nach Punkt 2 begrenzt und nach außen durch folgende Grenze (auf der Abbildung 2 zwischen der roten und der blauen Linie) umfasst wird: Beginnend an der S38 Ortsausgang Pomßen Richtung Köhra, dem Straßenverlauf folgend, vor Köhra die südliche Straße zur Pomßener Straße entlang, der Pomßener Straße Richtung Belgershain entlang, die Ortschaft Belgershain nördlich komplett umfassend, weiter der südlichen Waldgrenze des Oberholzes entlang Richtung Pöttschau, an der Kreuzung mit dem Hanggraben dem Grabenverlauf Richtung Osten folgend bis zur Einmündung in die Neue Gösel, dem Flußverlauf Richtung Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Verbindungsstraße zur K7928 Richtung Espenhain, in Espenhain entlang der Straße An der Feuerwehr sowie weiter der Straße des Friedens bis zur Kreuzung mit der B95, nördlich am Gewerbegebiet Margarethenhain vorbei weiter Richtung Westen zur A72, dem Straßenverlauf Richtung Leipzig folgend bis zur Kreuzung mit der Hainer Straße, der Hainer Straße Richtung Hainer See folgend bis zur Nordspitze des Hainer Sees, dann weiter der Uferlinie entlang Richtung Süden und Osten, in Höhe Großzössens Richtung Süden, Großzössen östlich umrundend und außen vor lassend weiter gen Süden Richtung K7930 Richtung Lobstädt, Lobstädt östliche umrundend und außen vor lassend weiter Richtung Süden zur Altenburger Straße, dem Straßenverlauf folgend bis zur Kreuzung mit der S50, Richtung Borna weiter bis zur Ostgrenze der KELL, östlich daran vorbei Richtung Süden, dem Weg parallel zum Speicher Borna gen Süden folgend bis zur Höhe der Ortschaft Blumroda, dann dem Straßenverlauf der Straße Am Blumrodapark Richtung Osten folgend bis zur Straße nach Wyhra, dieser folgend zwischen Wyhra und der Neulandsiedlung hindurch, Wyhra südlich umfassend und östlich vorbei zum Fluß Wyhra, dem Flussverlauf folgend Richtung Benndorf bis zur Straße Wyhraer Weg, dann Benndorf nördlich umfahrend und außen vor lassend auf den Benndorfer Weg Richtung Frohburg, dem Benndorfer Weg folgend zur Kreuzung mit der Leipziger Straße, Richtung Süden weiter zur Kreuzung mit der Bahnhofstraße, weiter den Wolfslückenweg entlang zur Dr. Otto-Nuschke-Straße, dieser bis zur Mündung in die K7990 folgend, dann weiter Richtung Greifenhain, Greifenhain südlich umfahrend und komplett einschließend, am Ostende weiter südlich dem Verlauf des Rodaer Wegs Richtung Roda folgend bis zur Kreuzung mit der Nördlichen Dorfstraße, diese entlang Richtung K7938, diese nach Norden bis zur Kreuzung mit der Schienenstrecke, deren Verlauf nach Osten folgend Richtung Geithain bis zur Kreuzung mit der K7933, der K7933 Richtung Norden folgend bis zur Kreuzung mit der Straße nach Neu Ottenhain, dann der Straße Am Strand entlang weiter Richtung Badeteich, diesen nördlich umrundend zum Goldbach, dem Bachverlauf folgend und das Waldstück südlich umrundend bis zur Kreuzung mit der S49, dem Straßenverkehr Richtung Norden folgend bis zum Abzweig nach Nauenhain, dann weiter nördlich und dabei an der Westseite von Nauenhain vorbei und den Ort außen vor lassend der Straße nach Thierbaum folgend und an der Ostseite von Thierbaum vorbei Richtung Marktweg, diesem folgend bis zur Straße durch den Colditzer Forst, dieser nach Norden folgend bis zur Straße Das krumme C, dieser folgend bis zum Schwarzen Kreuzweg, dem Wegverlauf folgend zur Birkenallee, dieser folgend bis zur Bad Lausicker Straße in Schönbach, der Bad Lausicker Straße entlang Richtung Ortsmitte bis zur Kreuzung Glastener Straße, dieser folgend bis zum Abzweig Zum Stausee, dieser Straße bis zur B107 folgend und dann die B107 entlang Richtung Großbothen, der Straße weiter folgend durch Großbothen hindurch Richtung Schaddel, nördlich von Schaddel nach Westen in die Espigstraße Richtung Waldbardau, an Waldbardau nördlich vorbei Richtung B107a bis zur Höhe Goldberg, die Siedlung Rumberg südlich umfahrend Richtung S38, der S38 entlang weiter Richtung Grethen, in Grethen auf die S45 wechselnd und beim Abzweig auf die Hohe Straße Richtung Pomßen, dem Straßenverlauf

folgend bis zur Kreuzung mit der S49, dann Pomßen nordwestlich umfahrend und einschließend Richtung S38

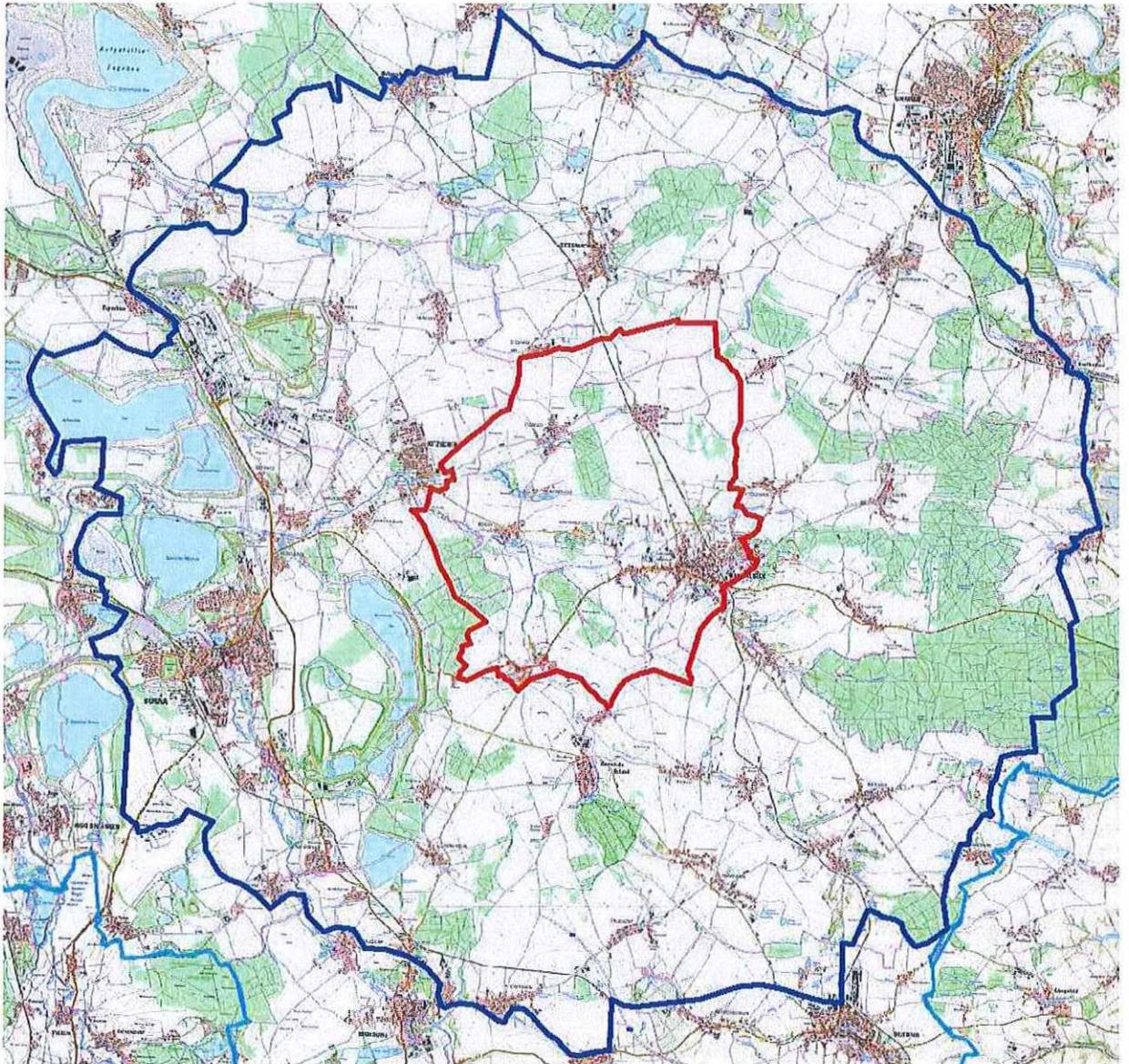


Abbildung 2: Beobachtungsgebiet, entspricht der Fläche zwischen der roten und der blauen Umrandung.

Das Beobachtungsgebiet ist auch im Internet unter <http://www.geoportal-ikl.de/?AspxAutoDetectCookieSupport=1> einsehbar.

In dieses so beschriebene Beobachtungsgebiet fallen demnach folgende Orte und Ortsteile: Pomßen, Otterwisch, Großbuch, Belgershain, Rohrbach, Stockheim, Hainichen, Oelzschau, Kömmlitz, Trages, Mölbis, Teile von Espenhain (wie beschrieben), Thierbach, Kitzscher, Braußwig, Gestewitz, Eula, Haubitz, Kesselshain, Dittmannsdorf, Borna, Zedtlitz, Schönau, Neukirchen, Wyhra, Bubendorf, Nenkersdorf, Teile von Frohburg (wie beschrieben), Greifenhain, Frauendorf, Teile von Roda (wie beschrieben), Prießnitz, Frankenhain, Elbisbach, Hopfgarten, Tautenhain, Teile von Geithain (wie beschrieben), Thierbaum, Buchheim, Ballendorf, Teile der Stadt Bad Lausick (wie beschrieben), Teile von Schönbach (wie beschrieben), Glasten, Etzoldshain, Kleinbardau, Bernbruch, Großbardau, Waldbardau, Großbuch, Grethen, Teile von Großbothen

5. Für das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
 - a. Jeder, der gehaltene Vögel (= Geflügel (= Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (= andere gehaltene Vögel als das genannte Geflügel, ausgenommen Tauben)) hält, hat dies unverzüglich unter

Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

- b. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat Verordnungen sowie jede Änderung seiner Haltung unverzüglich dem LÜVA anzuzeigen.
- c. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung stehen muss, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt) zu halten. Ausnahmen sind durch das LÜVA genehmigungspflichtig und können nur in Abhängigkeit von der entsprechenden Tierseuchenlage erteilt werden.
- d. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat diese nach näherer Weisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.
- e. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind grundsätzlich, jedoch ausschließlich nach vorheriger Genehmigung und unter Auflagen durch das LÜVA bzw. die Landesdirektion Sachsen (*) möglich für das Verbringen von
 - i. Geflügel unmittelbar zur Schlachtung in eine vom LÜVA bezeichnete Schlachtstätte
 - ii. Legehennen oder Truthühner in einen Bestand im Inland
 - iii. Eintagsküken in einen Bestand im Inland oder einen anderen Mitgliedstaat
 - iv. in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel nicht mit im Bestand gehaltenem Geflügel in Kontakt gekommen sind
 - v. Bruteiern und Konsumeiern*
 - vi. frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus diesem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen
 - vii. tierischen Nebenprodukten
- f. Ställe oder sonstige Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden, die nach Verlassen des Stalles oder sonstiger Standorte unverzüglich abzulegen und zu reinigen bzw. unschädlich zu beseitigen ist.
- g. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden.
- h. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- i. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Weisung durch das LÜVA zu reinigen und zu desinfizieren.
- j. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Mit dem Befund VL-2020/16318 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) vom 12.03.2020 wurde bei acht Hühnern aus einer privaten Geflügelhaltung in der Gemeinde

Bad Lausick in der Folge eines dramatischen Verlustgeschehens aviäres Influenza A-Virus, Subtyp H5 nachgewiesen. Damit wurde für den Bestand der Verdacht auf Geflügelpest amtlich festgestellt, der Bestand wurde geräumt.

Der Bestätigungsbefund 2020-00105 vom 12.03.2020 des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest, erbrachte den Befund **hochpathogenes aviäres Influenza A Virus Subtyp H5/N8**.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (Artikel 138 (1) der VO (EU) Nr. 2016/625 i. V. m. § 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter von und damit verantwortliche Personen für gehaltene Vögel und an Halter von und damit verantwortlichen Personen für gehaltene Vögel und Säugetiere im genannten Sperrbezirk sowie an Halter von und damit verantwortliche Personen für gehaltene Vögel im genannten Beobachtungsgebiet und an im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet Jagd ausübungs berechtigte.

Zu 1.

Aufgrund des Befundes 2020-00105 des FLIs ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nach § 1 (1) Nr. 1 a GeflPestSchV festzustellen.

Zu 2. und 3.

Die Maßnahmen begründen sich in §§ 21 - 25 GeflPestSchV. Die Maßnahmen sind kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG i. V. m. GeflPestSchV).

Die Jagd auf Federwild wird untersagt, da es sich gemäß den bisher vorliegenden Erkenntnissen um einen Eintrag aus der Wildvogel population handelt. Eine Jagd führt zu Unruhe in und Verbreitung von Wildvogelbeständen mit der Gefahr eines weiteren Eintrags in andere Bestände. Daher wird nach pflichtgemäßem Ermessen die Untersagung einer Jagd auf Federwild angeordnet.

Zu 4. und 5.

Die Maßnahmen begründen sich in §§ 27 - 29 GeflPestSchV. Die Maßnahmen sind kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG i. V. m. GeflPestSchV).

Die Anordnung der Aufstallung auch im Beobachtungsgebiet erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Aufgrund der zurzeit plausibelsten Eintragungshypothese erfolgte die Infektion über Wildvögel in die Freilandhaltung des betroffenen Betriebs. In der Freilandhaltung kam es durch die Infektion des Geflügels zu einer massiven Anreicherung von Virus. Bis die Erkrankung bekannt wurde, kann ein sekundäres Austragen über Wildvögel aus dem nunmehr infizierten Bestand nicht ausgeschlossen werden. Es ist somit von einem größeren Erregerdruck in der Wildvogel population auszugehen. Um weiteren Einträgen dieser unbekanntes Wildvogelgruppe in weitere Freilandhaltungen vorzubeugen und in Anbetracht der lokalen Wildvogelruhegebiete auf den umgebenden Feldern und Seen und der Wildvogelbewegungen, erscheint eine Begrenzung der Aufstallungspflicht auf den Sperrbezirk als unzureichend und muss, auch um die Lage klären zu können, entsprechend ausgedehnt werden.

Die Jagd auf Federwild wird untersagt, da es sich gemäß den bisher vorliegenden Erkenntnissen um einen Eintrag aus der Wildvogel population handelt. Eine Jagd führt zu Unruhe in und Verbreitung von Wildvogelbeständen mit der Gefahr eines weiteren Eintrags in andere Bestände. Daher wird nach pflichtgemäßem Ermessen die Untersagung einer Jagd auf Federwild angeordnet, die sich aufgrund der Wildvogelbewegungen und bekannten Ruheplätze auch auf das Beobachtungsgebiet ausdehnen muss.

Zu 6.

Gemäß § 41 VwVfG (4) kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die hochkontagiöse Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters (auf den Menschen übertragbar) auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Zu 7.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: lebensmittelueberwachungs-und-veterinaeramt@lk-l.de-mail.de

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Möller
Amtsleiterin

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 15.10.2018,
 - Verordnung (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
 - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
 - Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung